

99010037020000, 99010037020000

Mobile-ICT-Karte verlängern

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/247836769/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010037020000, 99010037020000
Leistungsbezeichnung I	Mobile-ICT-Karte verlängern
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Arbeitsvertrag Ausland, Entsendung, Job, Niederlassung in Deutschland, Anstellung, Ausländische Unternehmen, Zustimmung Bundesagentur für Arbeit, Unternehmensinterner Transfer, Fortsetzung, Arbeit, Aufenthalt länger 90 Tagen, Intra Corporate Transfer, Trainee, Aufenthaltsrecht, Grenzüberschreitende Tätigkeit, Beruf, Einwanderung, Arbeitserlaubnis, Internationaler Personalaustausch, Aufenthaltstitel eines EU-Mitgliedstaates, Beschäftigung, Führungskraft, Erwerbstätigkeit, Abordnungsschreiben, Spezialist, Aufenthaltserlaubnis Verlängerung, Unternehmenssitz, ICT Card

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Jobsuche und Arbeitslosigkeit (1040300), Einwanderung (1080100), Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.08.2022
Fachlich freigegeben durch	MFFKI
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19b.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_10a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19b.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_10a.html
Teaser	Als Inhaber einer Mobiler-ICT-Karte können Sie unter bestimmten Bedingungen deren Verlängerung beantragen

Modul

Sachverhalt

Volltext

Sie können eine Mobiler-ICT-Karte verlängern, wenn Sie Ihre Tätigkeit als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in einer deutschen Niederlassung Ihres Unternehmens fortsetzen wollen.

Für die Verlängerung sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung der Mobiler-ICT-Karte zu erfüllen, insbesondere dass Sie Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern können.

Die Mobiler-ICT-Karte wird grundsätzlich für die Dauer des unternehmensinternen Transfers erteilt. Der Gesamtaufenthalt in Deutschland darf jedoch bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre und bei Trainees ein Jahr nicht überschreiten. Zugleich darf der geplante Aufenthalt im Bundesgebiet nicht länger sein als der Aufenthalt in dem EU-Mitgliedstaat, der Ihnen den Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers ausgestellt hat.

Die Bundesagentur für Arbeit muss der weiteren Ausübung der Beschäftigung in der Regel zustimmen. Die Zustimmung wird durch die Ausländerbehörde eingeholt.

Erforderliche Unterlagen

Grundsätzlich erfordert die Verlängerung Ihrer Mobiler-ICT-Karte die Vorlage der gleichen Unterlagen wie bei der Ersterteilung:

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)
- Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
- Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zum unternehmensinternen Transfer (erkennbar am Kürzel „ICT“)
- Nachweise über die Qualifikationen (zum Beispiel Hochschulzeugnis, Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung) und Ihre Berufserfahrung (zum Beispiel Arbeitszeugnisse)
- Arbeitsvertrag oder Abordnungsschreiben des Arbeitgebers, soweit erforderlich
- Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“

Modul

Sachverhalt

(vom Arbeitgeber vollständig auszufüllen)

- Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Eigenkapital, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung)
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz
- Aktuelle Meldebescheinigung

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

Voraussetzungen

Grundsätzlich müssen Sie für die Verlängerung Ihrer Mobiler-ICT-Karte dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung erfüllen, das heißt:

- Sie besitzen ein anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz).
- Sie besitzen einen für die Gesamtdauer des Verfahrens gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zum Zweck des unternehmensinternen Transfers.
- Ihr Unternehmen bzw. Ihre Unternehmensgruppe hat seinen Hauptsitz außerhalb Deutschlands und möchte Sie weiterhin als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in einer Niederlassung in Deutschland beschäftigen.
- Der Transfer dauert insgesamt länger als 90 Tage, jedoch kürzer als Ihre Aufenthaltsdauer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.
- Sie können einen für die Dauer des Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweisen.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat der Ausübung der Beschäftigung zugestimmt (die Zustimmung wird durch die Ausländerbehörde eingeholt) oder es besteht eine Befreiung vom Zustimmungserfordernis für die angestrebte Tätigkeit.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
- Die Bedingungen, unter denen Sie künftig arbeiten werden, sind mit denen deutscher Arbeitnehmerinnen

Modul	Sachverhalt
	und Arbeitnehmer vergleichbar. • Ihr Arbeitslohn entspricht dem Lohn deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. • Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
Kosten	Gebühr: 70 Euro Bemerkung: Für die Ausstellung der Mobiler-ICT-Karte in Form des elektronischen Aufenthaltstitels können weitere Gebühren anfallen.
Verfahrensablauf	• Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält. • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der OnlineAntragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren. • Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin). • Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der Mobiler ICTKarte (Ausstellung erfolgt in Form eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels, kurz: eAT-Karte) Ihre Fingerabdrücke genommen. Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der Mobiler ICT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die Abholung muss grundsätzlich persönlich erfolgen. • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	Dauer: ca. 8 Wochen Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.
Frist	Spätestens 8 vor Ablauf Ihrer aktuellen Mobiler ICT-Karte sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde

Modul

Sachverhalt

eingehen. Geltungsdauer: 1 bis 3 Jahre Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Die Mobiler-ICT-Karte wird für die Dauer des unternehmensinternen Transfers erteilt. Der Aufenthalt darf bei Führungskräften und Spezialisten jedoch drei Jahre und bei Trainees ein Jahr nicht überschreiten. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn die Höchstdauer des Transfers erreicht wurde. Die Mobiler-ICT-Karte kann neu beantragt werden, wenn zwischen Ende des Transfers und der Neubeantragung ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegt. Widerspruchsfrist: 1 Monat

weiterführende Informationen

Hinweise

- Die MobilerICT-Karte wird nicht erteilt, wenn sich die ausländische Person im Rahmen des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet länger aufhalten wird als in anderen EU-Mitgliedstaaten.
- Die ICT-Karte wird in allen EU-Mitgliedsstaaten außer in Dänemark, Großbritannien und Irland erteilt. Eine Einreise mit einer ICT-Karte ist in diese Staaten daher nicht möglich

Rechtsbehelf

- Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde
- Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung Mobiler-ICT-Karte
- Eine Mobiler-ICT-Karte kann verlängert werden, wenn die Entsendung einer ausländischen Arbeitskraft in eine deutsche Niederlassung eines Unternehmens fortgesetzt werden soll.
- Die Verlängerung ist nur möglich, wenn die Höchstgeltungsdauer der Mobiler-ICT-Karte noch nicht ausgeschöpft wurde: bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre; bei Trainees ein Jahr.
- Für die Verlängerung sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung zu erfüllen
- Die Bundesagentur für Arbeit muss der Ausübung der

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigung in der Regel zustimmen (Zustimmung wird durch Ausländerbehörde eingeholt). • Mobiler-ICT-Karte wird für die Dauer des unternehmensinternen Transfers erteilt. • Aufenthalt im Rahmen des unternehmensinternen Transfers darf drei Jahre bei Führungskräften/Spezialisten und ein Jahr bei Trainees nicht überschreiten. • Aufenthalt in Deutschland darf nicht länger sein als der Aufenthalt in dem EU-Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers ausgestellt hat. • Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.
Formulare	Formulare vorhanden: Ja
	Schriftform erforderlich: Ja
	Formlose Antragsstellung möglich: Nein
	Persönliches Erscheinen nötig: Ja
Ursprungsportal	Extend mobile ICT card, Mobile-ICT-Karte verlängern